

Von: [REDACTED]
Datum: 23. April 2024 um 14:44:33 MESZ
An: [REDACTED]
Betreff: EDEKA / Strompreisbremse

[REDACTED]

in Ergänzung hier noch einige Informationen zum kürzlich geschilderten Problem bei EDEKA:

Die genossenschaftliche EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) ist vertraglich verpflichtet, den 3.500 selbstständigen Lebensmitteleinzelhändlern des EDEKA-Verbundes deren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Entnahmestelle der vertraglich benannten Märkte zu liefern. [REDACTED]

[REDACTED] dass die Märkte von der Strompreisbremse ausgeschlossen sind, da die EVG als nicht antragsberechtigt eingestuft wird. Unterstellt wird, dass durch die Nutzung von Dienstleistungsverträgen in der genossenschaftlichen Belieferungskonstellation der EVG kein „Strom über ein Netz“ (§ 2 Nr. 6 StromPBG) geliefert werde und die EVG damit kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des StromPBG sei. Bei der Gaspreisbremse ist die EVG hingegen noch als berechtigt eingestuft worden.

Dabei hat selbst der BGH (BGH XIII ZR 6/19) bestimmt:
„Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Strom an Letztverbraucher liefert, ist grundsätzlich dasjenige Unternehmen, das sich gegenüber Letztverbrauchern vertraglich zu deren Versorgung mit elektrischer Energie verpflichtet hat“. Das ist nach den Verträgen der EVG mit den Kaufleuten des EDEKA-Verbundes der Fall.

Die EVG arbeitet nicht gewinnorientiert und belastet die Kaufleute nur mit den Kosten, die für die genossenschaftliche Organisation der Stromversorgung innerhalb des EDEKA-Verbundes anfallen. Etwaige Überschüsse werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgekehrt. Das ist das Gegenteil von einer Kundenanlage, die gewinnorientiert betrieben wird und gemäß der Gesetzesbegründung vom StromPBG ausgeschlossen ist.

Bei Verwehrung einer Entlastung wären die selbstständigen Kaufleute unverschuldet einem Existenzrisiko ausgesetzt: Wenn sie allerdings bei einem lokalen Stromversorger zu deutlich höheren Preisen Strom beziehen würden, dann bekämen sie problemlos die Entlastung nach der Strompreisbremse gewährt und der Staat müsste eine viel größere Lücke ausgleichen. Hier ist dann auch mit einer Wettbewerbsverzerrung im Lebensmitteleinzelhandel zu rechnen.

Es gibt eine einfache Lösung: Das BMWK kann das Gesetz auslegen und den Übertagungsnetzbetreibern und der Prüfstelle als Rechts- und Fachaufsicht entsprechende Orientierung geben. Das BMWK könnte sie darüber unterrichten, dass auch vertraglich vereinbarte Belieferungskonstellationen entlastungsberechtigt sind, bei denen der schuldrechtlich verpflichtete Lieferant des Kunden nicht selbst

Netznutzer ist, sofern diese Belieferung an die Letztverbraucher über das Netz und nicht in einer Kundenanlage erfolgt. Dies kann etwa über eine klarstellende Ergänzung der FAQ auf der Website des BMWK erfolgen.

Bis zum 31.05.24 müssen die Anträge auf Entlastung nach dem Strompreisbremsengesetz bei den Übertragungsnetzbetreibern eingereicht werden. Es wäre sehr schön, wenn das BMEL der Angelegenheit einmal nachgehen könnte.

Herzlichen Dank im Voraus und beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]